



7/SN-99/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrats

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1017 W i e n

Zl 559-01/88

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	12. GE 9 88
Datum:	15. MRZ. 1988
Verteilt	16.3.1988 RDMV

fr. Arzwaner

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden soll, zu übermitteln.

Anlage

11. März 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 559-01/88

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das BDG 1979 geändert
wird; Begutachtungsverfahren
- Stellungnahme**

**Schr.d.BKA v. 12. Feber 1988,
GZ 920 196/1-II/A/6/88**

Der RH bestätigt den Erhalt des gegenständlichen Gesetzesentwurfes
und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Art 1 Z 1.:

Bei der in § 20 Abs 4 vorgesehenen Regelung, daß die Ausbildungskosten im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses unter den genannten Bedingungen zu ersetzen sind, wäre zu bedenken, daß in einigen Fällen die Frist von fünf Jahren zu kurz erscheint. So haben sich zB Militärpiloten für mindestens neun Jahre zu verpflichten. Da gem § 52 des Wehrgesetzes, BGBl Nr 150/1978, das BDG im vollen Umfang mit Ausnahme des 9. Abschnittes auf Berufsoffiziere anzuwenden ist, wäre eine ungleiche Behandlung von Beamten und Vertragsbediensteten gegeben. Eine den verschiedenen Erfordernissen der einzelnen Verwaltungsbereiche des Bundes Rechnung tragende Regelung erschiene zweckmäßiger.

Nach Ansicht des RH ist auch der Begriff Ausbildungskosten nicht ausreichend bestimmt. Zu den Ausbildungskosten im weitesten Sinne zählen auch die monatlichen Bezüge des Bediensteten, die er in jener Zeit erhält, in der er die Ausbildung absolviert und für eine Dienstleistung am Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht.

- 2 -

Weiters sollte der Begriff Ausbildung genau bestimmt werden. § 23 Abs 2 BDG sieht als Art der dienstlichen Ausbildung auch die berufsbegleitende Fortbildung an. Zulassungsvoraussetzung ist ua eine mindestens fünfjährige Berufspraxis im öffentlichen Dienst. Da Beginn des Dienstverhältnisses und Beendigung der Ausbildung nicht zusammenfallen, könnte der Besuch einer zB eintägigen berufsbegleitenden Fortbildung bewirken, daß die Frist von fünf Jahren "nach der Beendigung der Ausbildung" neu zu laufen beginnt.

Zu Art 1 Z 2.:

Die vorgesehene Formulierung "Beamtinnen führen die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form." erscheint nicht unbedingt zielführend. So wäre die weibliche Form des Amtstitels "Amtssekretär" wohl möglich, aber für mit Amtstitel nicht vertraute Staatsbürger sicher mißverständlich. Theoretisch denkbar wäre auch der Fall einer "Schloßhauptfrau" als Leiterin der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn. Es darf angeregt werden, entweder die Verpflichtung zur Führung der Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen in weiblicher Form durch Beamtinnen durch eine Kann-Bestimmung zu ersetzen, die Formulierung "soweit dies sprachlich möglich ist" durch "soweit dies dem gängigen Sprachgebrauch entspricht" oder durch konkrete Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen zu ersetzen.

Zu Art 1 Z 14.:

Zu § 149 Abs 3 Z 2 BDG wird in den Erläuterungen ausgeführt, daß das neu errichtete Abwehramt hinsichtlich seiner Aufgabenstellung und Gliederung sowie der Zahl der Bediensteten mit bereits bestehenden Ämtern vergleichbar ist und daher für den Amtsleiter die Verwendungsbezeichnung "Divisionär" vorgesehen wird. Diese Begründung würde auch auf den Leiter des Heeresgebührenamtes,

- 3 -

das Behördenfunktionen ausübt und einen beträchtlichen Personalstand aufweist, zutreffen, der allerdings nicht im Katalog des § 149 Abs 3 Z 2 aufscheint.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrats ue in Kenntnis gesetzt.

11. März 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

